



Rückstellungs- und Wertschwankungs- reservereglement

Gültig ab 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Definitionen und Grundsätze	3
Art. 3 Bildung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve	4
2. Vorsorgekapitalien	4
Art. 4 Vorsorgekapitalien	4
3. Rückstellungen für die aktiven Versicherten und Rentner	4
Art. 5 Rückstellung für nicht kostendeckenden Umwandlungssatz	4
Art. 6 Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung Rentner	5
Art. 7 Rückstellung für Versicherungsrisiken aktive Versicherte	5
Art. 8 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes	5
Art. 9 Weitere technische Rückstellungen	5
4. Wertschwankungsreserve	6
Art. 10 Bildung Wertschwankungsreserve	6
Art. 11 Zielgrösse Wertschwankungsreserve, freie Mittel	6
5. Überprüfung	6
Art. 12 Periodische Überprüfung	6
6. Schlussbestimmungen	7
Art. 13 Inkrafttreten	7

Die Verwaltungskommission erlässt das Rückstellungs- und Wertschwankungsreservereglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVG 2) und dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve bei der BLVK.

Art. 2 Definitionen und Grundsätze

- 1** In der Jahresrechnung der BLVK werden in den Passiven folgende Positionen ausgewiesen, deren Bildung durch dieses Reglement geregelt wird:
 - a) das Vorsorgekapital aktive Versicherte;
 - b) das Vorsorgekapital Rentner;
 - c) die technischen Rückstellungen;
 - d) die Wertschwankungsreserve;
 - e) die freien Mittel.
- 2** Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a) bis c) werden nach den Vorgaben dieses Reglements und anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich per 31. Dezember berechnet.
- 3** Den versicherungstechnischen Berechnungen liegen zu Grunde:
 - a) der technische Zinssatz von 2.0 Prozent (ab 31. Dezember 2019);
 - b) die technischen Grundlagen VZ 2015 (Periodentafel, Basisjahr 2017) mit einer pauschalen Reduktion der Sterbewahrscheinlichkeiten von 15.1 Prozent, beruhend auf versicherungstechnischen Untersuchungen;
 - c) die kollektive Berechnung.
- 4** Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossenen Vorsorgeeinrichtungen zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Vorsorgekapitalien werden nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen der versicherten Löhne oder laufender Renten.
- 5** Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Art. 3 Bildung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

- 1** Die technisch notwendigen Rückstellungen sind:
 - a) die Rückstellung für nicht kostendeckenden Umwandlungssatz gemäss Artikel 5;
 - b) die Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung Rentner gemäss Artikel 6;
 - c) die Rückstellung für Versicherungsrisiken aktive Versicherte gemäss Artikel 7;
 - d) die Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes gemäss Artikel 8;
 - e) weitere technische Rückstellungen gemäss Artikel 9.
- 2** Als erstes sind die gemäss Absatz 1 technisch notwendigen Rückstellungen aufzubauen. Anschliessend ist die Wertschwankungsreserve gemäss Artikel 10 zu bilden.

2. Vorsorgekapitalien

Art. 4 Vorsorgekapitalien

- 1** Das Vorsorgekapital aktive Versicherte entspricht der Summe der Sparguthaben und Zusatz-Sparguthaben der aktiven Versicherten.
- 2** Das Vorsorgekapital Rentner entspricht der Summe der zur Deckung der laufenden Renten und anwartschaftlichen Leistungen notwendigen Deckungskapitalien.
- 3** Das Vorsorgekapital Rentner ist jährlich zu bewerten. Die Berechnungen erfolgen durch den Experten für berufliche Vorsorge.

3. Rückstellungen für die aktiven Versicherten und Rentner

Art. 5 Rückstellung für nicht kostendeckenden Umwandlungssatz

- 1** Diese Rückstellung wird zwecks Vorfinanzierung der Umwandlungsverluste infolge der im Vergleich zu den versicherungstechnischen Umwandlungssätzen überhöhten reglementarischen Umwandlungssätze gebildet.
- 2** Die Rückstellung entspricht der Summe der erwarteten Umwandlungsverluste der aktiven Versicherten, welche das 55. Altersjahr vollendet haben. Bei der Berechnung der Rückstellung wird das Rücktrittsverhalten gemäss Erfahrungswerten der BLVK berücksichtigt.
- 3** Bezieht ein Altersrentner einen Teil seiner Altersleistungen in Kapitalform, fallen auf diesem Teil keine Umwandlungsverluste an. Die Rückstellung wird daher um die durchschnittliche Kapitalbezugsquote gemäss Erfahrungswerten der BLVK reduziert.

Art. 6 Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung Rentner

- 1** Diese Rückstellung trägt den finanziellen Auswirkungen der erwarteten weiteren Zunahme der Lebenserwartung der Rentner Rechnung. Durch die Rückstellung soll der Übergang auf neue technische Grundlagen in Zukunft möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.
- 2** Die Rückstellung entspricht dem Vorsorgekapital Rentner (Artikel 4 Absatz 2), multipliziert mit einem Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt 0.5 Prozentpunkte pro Jahr seit dem der Periodentafel zu Grunde liegenden Basisjahr (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b). Per 31. Dezember 2017 hat der Zuschlag 0.5 Prozent betragen.

Art. 7 Rückstellung für Versicherungsrisiken aktive Versicherte

- 1** Aufgrund der Abweichungen der Belastungen neuer Invaliditäts- und Todesfälle von aktiven Versicherten vom erwarteten Gesamtschaden bildet die BLVK eine Rückstellung für Versicherungsrisiken.
- 2** Der Experte für berufliche Vorsorge berechnet die Höhe dieser Rückstellung jährlich anhand einer Risikoanalyse. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einem Sicherheitsniveau von 99.99 Prozent, wobei die eingenommenen Risikobeiträge von der angenommenen Schadensumme abgezogen werden.

Art. 8 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

- 1** Diese Rückstellung wird gebildet, um die mit einer geplanten Senkung des technischen Zinssatzes verbundene Erhöhung des Vorsorgekapitals Rentner und der technischen Rückstellungen aufzufangen.
- 2** Die Höhe der Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet. Der Experte berücksichtigt den von der Verwaltungskommission beschlossenen Zielwert des technischen Zinssatzes sowie die geplante Dauer des Rückstellungsaufbaus.

Art. 9 Weitere technische Rückstellungen

- 1** Für Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder für Übergangsbestimmungen, welche die BLVK finanziell verpflichten, sind technische Rückstellungen zu bilden. Als Beispiele sind zu nennen:
 - a) Rückstellung für Besitzstandsgarantien;
 - b) Rückstellung für Zuschlag auf Austrittsleistung.
- 2** Der Experte für berufliche Vorsorge beurteilt die Notwendigkeit weiterer Rückstellungen und gibt zuhanden der Verwaltungskommission eine Empfehlung ab. Er kommentiert die gebildeten technischen Rückstellungen in seinem Bericht.

4. Wertschwankungsreserve

Art. 10 Bildung Wertschwankungsreserve

- 1 Die BLVK berechnet den Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen (globaler Deckungsgrad) nach den Bestimmungen von Artikel 44 BVV 2. Die Berechnung des Deckungsgrads für die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (Deckungsgrad der aktiven Versicherten) richtet sich nach den Artikeln 72a ff BVG.
- 2 Solange der globale Deckungsgrad weniger als 100 Prozent beträgt, weist die BLVK in ihrer Bilanz eine entsprechende Unterdeckung aus. Sobald die BLVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht hat, bildet die BLVK eine Wertschwankungsreserve, um Wert- und Kursschwankungen aller Vermögensanlagen auffangen zu können. Die Wertschwankungsreserve soll verhindern, dass die BLVK aufgrund von Bewegungen an den Finanzmärkten wieder in Unterdeckung gerät und Sanierungsmassnahmen erarbeiten muss.

Art. 11 Zielgrösse Wertschwankungsreserve, freie Mittel

- 1 Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Freie Mittel werden erst ausgewiesen, wenn sich die BLVK im System der Vollkapitalisierung befindet und die Wertschwankungsreserve ihre Zielgrösse erreicht hat.
- 2 Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie nach einer finanzökonomischen Methode festgelegt.
- 3 Die Kriterien zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve und der Zielgrösse werden im Anlagereglement definiert.

5. Überprüfung

Art. 12 Periodische Überprüfung

- 1 Der Experte für berufliche Vorsorge der BLVK überprüft die Rückstellungs- und Wertschwankungsreservepolitik periodisch. Im Weiteren unterbreitet er der Verwaltungskommission Empfehlungen über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen.
- 2 Bei besonderen Ereignissen kann die Verwaltungskommission auf Antrag des Direktors und Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze neue Rückstellungen bilden oder bestehende auflösen.
- 3 Dieses Reglement wird anhand der Prüfungsergebnisse des Experten für berufliche Vorsorge auf Antrag des Direktors von der Verwaltungskommission angepasst.

6. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

- 1** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2020 in Kraft.
- 2** Es ersetzt dasjenige vom 26. August 2020.

Ostermundigen, 20. Januar 2021

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Hansjürg Schwander

Der Vizepräsident:
Stefan Wacker